

Vorlage-Nr.:

**VO22-048**

Zur Sitzung des

VA  
Rat

**Betrifft:**

**Fahrradfahrverbot in der Fußgängerzone  
hier: Antrag des Einzelhandelsverbandes Langeoog,  
Vors. Herr Olaf Hube**

**Verfasser der Vorlage:**

Claudia Groher

### **Sachverhalt und Begründung:**

Der Einzelhandelsverband Langeoog, Vors. Herr Olaf Hube, beantragt, den Zeitraum des Fahrradfahrverbotes in der Fußgängerzone - auf die Zeit von Mitte Juni bis Mitte September eines jeden Jahres, zur Hochsaison des Sommertourismus - zu verkürzen.

Zzt. gilt das Fahrradfahrverbot von Beginn der Osterferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zum Ende der dortigen Herbstferien täglich von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte, aufgrund der Erweiterung der Sondernutzungsflächen für die Gastronomie u.a., bedingt durch die "Corona"-Vorschriften, eine Änderung - *nämlich Radfahrer frei in der Zeit von 22:00 Uhr (statt 20:00 Uhr) bis 10:00 Uhr*. Hierzu erteilte der Landkreis Wittmund, die Straßenverkehrsbehörde, eine bis zum 31.12.2021 befristete verkehrsbehördliche Anordnung.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt,

1. den Zeitraum des jährlichen Fahrradfahrverbotes in der Fußgängerzone von Beginn der Osterferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zum Ende der Herbstferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen täglich von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr beizubehalten,
2. im Falle der Erweiterung der Sondernutzungsflächen – auch im Jahre 2022 – für die Gastronomie u.a, bedingt durch die „Corona-Vorschriften“ den Zeitraum des jährlichen Fahrradfahrverbotes in der Fußgängerzone von Beginn der Osterferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zum Ende der Herbstferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen täglich von **10:00 Uhr bis 22:00 Uhr** beizubehalten,
3. den Zeitraum des jährlichen Fahrradfahrverbotes in der Fußgängerzone - täglich von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr - auf die Zeit von Mitte Juni bis Mitte September eines jeden Jahres, zur Hochsaison des Sommertourismus, zu verkürzen,
4. im Falle der Erweiterung der Sondernutzungsflächen – auch im Jahre 2022 – für die Gastronomie u.a, bedingt durch die „Corona-Vorschriften“ den Zeitraum des jährlichen Fahrradfahrverbotes in der Fußgängerzone - täglich von **10:00 Uhr bis 22:00 Uhr** - auf die Zeit von Mitte Juni bis Mitte September eines jeden Jahres, zur Hochsaison des Sommertourismus, zu verkürzen.

In Vertretung:

Raf Heimes